

1. Änderung der Habilitationsordnung der Universität Erfurt

vom 20. Juni 2018

Hinweis:

Die formale Ausfertigung dieser Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren: [Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr.)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung
ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der
Universität Erfurt.**

1. Änderung der Habilitationsordnung der Universität Erfurt

vom 20. Juni 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 62 Abs. 7 und 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013, S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Habilitationsordnung.

Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 6. Juni 2018 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Die Habilitationsordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 3. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 8 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„8. eine schriftliche Eigenerklärung, die Auskunft über Vorkommnisse i.S.d. § 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gibt; die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein aktuelles amtliches Führungszeugnis gemäß BZRG vorlegt oder dem öffentlichen Dienst in Deutschland angehört;“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 9 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„9. eine schriftliche Eigenerklärung über anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;“

§ 2

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt